

Leitsatz:

1. Ist die Widerspruchsbelehrung im Antragsformular für eine Lebensversicherung ordnungsgemäß erfolgt, ist es unbeachtlich, wenn im Policenbegleitschreiben eine erneute, allerdings unvollständige Belehrung enthalten ist.

2. Eine Zwischenfeststellungsklage, die auf Feststellung des "wirksamen Widerspruchs" zu einem Lebensversicherungsvertrag gerichtet ist, ist unzulässig.

OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Beschluss vom 9. Juli 2026, Az.: 4 U 108/26



Oberlandesgericht

Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **4 U 108/26**

Landgericht Leipzig, 03 O 2590/24

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

S..... K....., ...

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

D..... Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, ...

gegen

..... Lebensversicherung AG, ...

vertreten durch die Vorstandsmitglieder

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Dr. K..... - V..... - K..... - Dr. F..... Rechtsanwälte - Partnerschaft mbB, ...

wegen Widerruf von Lebens-/Rentenversicherung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht S.....,

Richterin am Oberlandesgericht P..... und

Richterin am Oberlandesgericht R.....

ohne mündliche Verhandlung am 09.07.2026

beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Klägers ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen.
2. Der Kläger hat Gelegenheit, innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen. Er sollte allerdings auch die Rücknahme der Berufung in Erwägung ziehen.
3. Der auf Dienstag, 14.7.2026, 15.00 Uhr bestimmte Termin zur mündlichen Verhandlung wird aufgehoben.

4. Es ist beabsichtigt, den Streitwert für das Berufungsverfahren auf bis zu 7.000,00 EUR festzusetzen.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung einer bei der Beklagten am 26.11.2012 beantragten und mit Wirkung zum 1.12.2012 policierten fondsgebundenen Rentenversicherung. Im Wege der Zwischenfeststellungsklage verlangt er die Feststellung der Wirksamkeit seines im Jahre 2023 erklärten Widerrufs und im Wege der Stufenklage Auskunft und Zahlung. Er sei über sein Widerrufsrecht weder formell noch materiell ordnungsgemäß belehrt worden. Die Belehrung sei drucktechnisch nicht hinreichend hervorgehoben und es fehle in der Belehrung der Hinweis auf die Auszahlung des Rückkaufswertes einschließlich der Überschussanteile und auf die Pflicht zur Herausgabe der von der Beklagten gezogenen Nutzungen. Dieser sei erforderlich gewesen, weil der Versicherungsbeginn vor Ablauf der 30-tägigen Widerrufsfrist liegen sollte. In dem von ihm unterzeichneten Antragsformular ist der Kläger über sein Widerrufsrecht wie folgt belehrt worden:

„Datenschutz/Widerrufsbelehrung/Schweigepflichtentbindung/Unterzeichnung“

Bevor Sie diese Anfrage unterschreiben, lesen Sie bitte auf der Rückseite die Schlusserklärung. Sie machen diese mit Ihrer Unterschrift zum Inhalt Ihrer Anfrage. Eine Durchsicht der Anfrage erhalten Sie sofort nach der Unterzeichnung. Aufgrund dieser Versicherungsanfrage, die für Sie völlig unverbindlich ist, werden wir Ihnen ein zeitlich befristetes Angebot auf Abschluss eines Versicherungsvertrages (Versicherungsurkunde) unterbreiten. Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte diesen Unterlagen. Nach Annahme unseres Angebotes können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen widerrufen. Die Versicherungsbedingungen und die übrigen Verbraucherinformationen stellen wir Ihnen mit dem Vertragsangebot (Versicherungsurkunde) zur Verfügung.

...

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Betrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir einbehalten.

....

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind“ (zur optischen Gestaltung siehe Anlage DB3 I. Instanz, S. 3 des Antragsformulars).

Am 6.12.2012 übersandte die Beklagte ein Schreiben, mit dem sie dem Kläger die Produktinformationen und die Versicherungsurkunde mit Versicherungsbeginn zum

1.12.2012 übermittelte und zugleich erklärte, sie nehme den Antrag des Klägers auf Abschluss des Versicherungsvertrages an (Anlage DB4 I. Instanz). Auf Seite 8 des beigefügten Produktinformationsblatts wurde der Kläger wie folgt erneut über sein Widerrufsrecht belehrt:

„12. Wie können Sie den Vertrag widerrufen?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax) widerrufen. Diese Widerrufsfrist beginnt am Tag, nachdem Ihnen die Versicherungsurkunde mit den darin abgedruckten Vertragsbestimmungen und Versicherungsbedingungen sowie die Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ERGO Lebensversicherung AG, Überseering 45, 22297 Hamburg.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Wir erstatten Ihnen aber einen ggf. vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 WG,

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.“
(Zur drucktechnischen Gestaltung siehe Anlage DB4).

...

Das Landgericht hat die Klage mit dem angefochtenen Urteil abgewiesen. Die Zwischenfeststellungsklage sei unzulässig, weil es sich bei der Frage der Wirksamkeit des Widerrufs nicht um ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis handle. Über die Stufenklage sei einheitlich zu entscheiden, weil der Kläger im Ergebnis aus einer unzureichenden Belehrung über die Pflicht zur Nutzungsherausgabe keine Rechte herleiten könne. Die Belehrung sei auch drucktechnisch hinreichend deutlich hervorgehoben. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils verwiesen.

Der Kläger verfolgt mit der Berufung seine erstinstanzlichen Klageziele uneingeschränkt weiter. Unter Wiederholung seines erstinstanzlichen Vortrags rügt er die Verletzung formellen und materiellen Rechts durch das Landgericht.

Er beantragt,

das am 18.11.2025 verkündete Urteil des Landgerichts Leipzig – 03 O 2590/24 zu ändern und wie folgt neu zu fassen:

1. Es wird festgestellt (als Zwischenfeststellungsklage), dass dem Zustandekommen des zwischen dem Kläger und der Beklagten geschlossenen Versicherungsvertrag

(Nummer 1.....0) wirksam widersprochen wurde.

2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger bezüglich des zwischen dem Kläger und der Beklagten geschlossenen Versicherungsvertrag (Nummer 1.....0) geordnet Auskunft zu erteilen.

a. Auf welche einzelnen Bestandteile (wie z.B. Verwaltungskosten, Abschlusskosten, Risikokosten, Sparbeitrag der für den Kläger angelegt wurde) die von dem Kläger gezahlten Prämien aufgeteilt wurden und wie hoch diese Anteile (absolut oder prozentual) sind,

b. Soweit die Aufteilung auf die einzelnen Bestandteile nicht über den gesamten Prämienzahlungszeitraum gleichblieb, mitzuteilen, für welche Monate oder Beitragszahlungen welche Aufteilung (absolut oder prozentual) stattfand,

c. Wann welche Anteile der gezahlten Prämien (Kosten) abgeflossen – also nicht mehr im Vermögen der Beklagten vorhanden waren – sind und wohin diese abfließen,

d. Wie die nicht oder noch nicht abgeflossenen Anteile der gezahlten Prämien in der gesamten Zeit in welcher diese Anteile im Vermögen der Beklagten vorhanden waren bzw. sind – nach Zeitraum aufgeschlüsselt – konkret verwendet bzw. eingesetzt wurden und welche Nutzungen die Beklagte mit den einzelnen Beträgen – nach Zeitraum aufgeschlüsselt – erwirtschaftet.

e. Welche eigenen Gelder aufgrund des Erhaltens der Prämien eingespart wurden in der gesamten Zeit, in welcher die Prämien im Vermögen der Beklagten vorhanden waren bzw. sind – nach Zeitraum aufgeschlüsselt – konkret verwendet bzw. eingesetzt wurden und welchen Nutzen die Beklagte mit den einzelnen Beträgen – nach Zeitraum aufgeschlüsselt – erwirtschaftet

f. Soweit es sich um einen fondsgebundenen Vertrag handelt, den Zeitwert der Versicherung zum Zeitpunkt der Widerrufserklärung

Hilfsweise, für den Fall, dass nach Auffassung des Gerichts die Widerrufsfolgen hinsichtlich des Versicherungsvertrages (Nummer 1.....0) sich nach §§ 9, 152 VVG richten,

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger bezüglich des zwischen dem Kläger und der Beklagten geschlossenen Versicherungsvertrages (Nummer 1.....0) Auskunft über das ungezillmerte Deckungskapital ohne Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten zu erteilen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die Richtigkeit der erteilten Auskünfte an Eides statt zu versichern.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger alle gezahlten Prämien abzüglich bereits ausgezahlter Beträge und abzüglich der tatsächlich angefallenen Risikokosten und zuzüglich tatsächlich gezogener Nutzungen (deren Höhe erst nach erfolgter Auskunft berechnet werden kann) nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 08.08.2024 zu zahlen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 713,76 EUR freizustellen

und weiter hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung nach § 538 Abs. 2 Nr. 1 ZPO an das Landgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung und verweist darauf, dass der Kläger jedenfalls im Antragsformular bereits formell und materiell rechtmäßig belehrt worden sei.

II.

Der Senat beabsichtigt, die zulässige Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch - einstimmig gefassten - Beschluss zurückzuweisen. Die zulässige Berufung des Klägers bietet in der Sache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil. Auch andere Gründe gebieten eine mündliche Verhandlung nicht.

1.

Der auf Feststellung der Wirksamkeit des im Jahre 2023 durch den Kläger erklärten Widerrufs ist bereits unzulässig. Der Senat hat zuletzt mit Beschluss vom 20.4.2024 (4 U 38/24 - juris) ausgeführt:

„Die Zwischenfeststellungsklage ist nicht zulässig. Der Senat hat mit Beschluss vom 10.01.2022 (4 U 1879/21) und mit Beschluss vom 07.03.2022 (4 U 1794/21) Folgendes ausgeführt:

Bereits die Zulässigkeit der Zwischenfeststellungsklage hat das Landgericht zu Recht verneint. Dem steht nicht entgegen, dass - wie der Kläger im Grundsatz zutreffend in der Berufungsbegründung ausführt - die Zwischenfeststellungsklage nach § 256 Abs. 2 ZPO keines gesonderten Rechtsschutzbedürfnisses bedarf. Es fehlt nämlich bei dem vom Kläger formulierten Antrag bereits am Tatbestandsmerkmal des feststellungsbedürftigen „Rechtsverhältnisses“. Dies ist nach der Rechtsprechung ein jedes Schuldverhältnis zwischen den Parteien (Nachweise bei Zöller/Greger, ZPO 34. Aufl., § 256 Rz. 4). Bei der Frage der Wirksamkeit eines Widerspruchs handelt es sich indessen nicht um ein Rechtsverhältnis, sondern nur um eine Vorfrage (BGH, Urteil vom 01.08.2017 - XI ZR 469/16 - juris, Rz. 13 - für den Fall der Kündigungserklärung; OLG Hamm, Urteil vom 20.09.2017 - I-28 U 128/16 - für die Frage des Rechtsgrundes; LG Landau, Urteil vom 17.12.2021 - 4 O 180/21 Rz. 31 f., 35 m.w.N. nach juris und LG Köln, Urteil vom 25.11.2020 - 26 O 69/20, Anlage B10 - jeweils für die Frage der Wirksamkeit der Widerspruchsbelehrung). Eine Umdeutung dahingehend, dass der Kläger in Wahrheit die Wirksamkeit des Rechtsverhältnisses als solches festgestellt haben will, kommt deshalb nicht in Betracht, weil es dem Kläger gerade auf die gesonderte und rechtskrafftfähige Feststellung der Wirksamkeit des Widerspruchs als solchem ankommt (Seite 6 der Klage und Seite 2 des Schriftsatzes vom 25.03.2021). Unbehelflich ist das

Argument, die Wirksamkeit des Widerspruchs sei Vorfrage für das Bestehen von ebenfalls geltend gemachten Auskunfts- und Leistungsansprüchen. Vorfrage hierfür ist allein, ob der gesamte Versicherungsvertrag unwirksam ist oder nicht.“

Daran hält der Senat auch im vorliegenden Fall fest.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist die Zwischenfeststellungsklage auch nicht im Kontext der Stufenklage zulässig. Es kann letztendlich offenbleiben, ob durch die Entscheidung über den Auskunftsanspruch das Rechtsverhältnis erschöpfend klargestellt wird. Denn es fehlt - wie bereits ausgeführt - an einem feststellungsbedürftigen Rechtsverhältnis.“ (juris, Rz. 3 ff.).

Es besteht vorliegend kein Anlass, von dieser gefestigten Senatsrechtsprechung abzuweichen.

2.

Der Kläger ist ordnungsgemäß über sein Widerspruchsrecht belehrt worden.

a)

Die Belehrung erfolgte hinreichend drucktechnisch hervorgehoben.

Ob es hierbei entscheidend auf die Widerrufsbelehrung im Antragsformular oder auf diejenige in dem dem Versicherungsschein beigefügten Produktinformationsblatt ankommt, bedarf an dieser Stelle keiner Entscheidung, da die Belehrung drucktechnisch hinreichend hervorgehoben ist. Eine Widerspruchsbelehrung muss so hervorgehoben sein, dass ein durchschnittlich aufmerksamer Leser diese hinreichend deutlich wahrnimmt (statt aller: Senat, Hinweisbeschluss vom 2.11.2020 - 4 U 1746/20, juris-Rz. 4). Im Antragsformular befindet sie sich eingerahmt direkt oberhalb der Unterschriftenleiste, ist durch Querstriche vom übrigen Text abgesetzt und enthält in Fettdruck die Überschrift „Datenschutz/Widerrufsbelehrung/ Schweigepflichtsentbindung/ Unterzeichnung“. Zusätzlich enthält der Absatz am Ende der Belehrung und mittig und fettgedruckt den Hinweis: „- Ende der Widerrufsbelehrung -“. Dies ist von einem durchschnittlich aufmerksamen Leser nicht zu übersehen. Gleiches gilt für die Belehrung in den dem Versicherungsschein beigefügten Informationsschreiben. Zwar ist dort die Widerrufsbelehrung in Punkt 12 von insgesamt 18 Punkten der allgemeinen Informationen aufgeführt. Es handelt sich aber um den einzigen Unterpunkt, der sowohl durch horizontale als auch vertikale Balken eingerahmt und zudem farblich abgesetzt ist. Auch dies ist von einem durchschnittlich aufmerksamen Leser nicht zu übersehen.

b)

Die Belehrung im Antragsformular war auch inhaltlich rechtmäßig.

b1)

Das Landgericht hat zutreffend entschieden, dass es bei fondsgebundenen Versicherungen keiner Belehrung zu den Rückkaufswerten bedarf (S. 15 des Urteils unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Senats). Dies wurde mit der Berufung auch nicht mehr angegriffen.

b2)

Anders als die Belehrung in den allgemeinen Produktinformationen enthält die Belehrung im Antragsformular auch den grundsätzlich erforderlichen ausdrücklichen Hinweis auf die Pflicht zur Herausgabe der Nutzungen für den Fall des Widerrufs, falls der Versicherungsnehmer nicht dem vorzeitigen Beginn des Versicherungsschutzes zustimmt (BGH, Urteil vom

11.10.2023 - IV ZR 41/22, juris-Rz. 20). Genau dieser Hinweis ist vorliegend erfolgt, denn es heißt in der Belehrung im Antragsformular unter anderem ausdrücklich: „*Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind*“.

Dass dieser Hinweis in der Belehrung im Produktinformationsblatt nicht erneut wiederholt wird, ist unschädlich. Wenn eine von mehreren Widerspruchsbelehrungen insgesamt ordnungsgemäß war, kommt es darauf an, ob der Versicherungsnehmer durch eine weitere - formal oder inhaltlich nicht ordnungsgemäße - Belehrung irregeführt oder von einem rechtzeitigen Widerspruch abgehalten wird (vgl. BGH, 16. Dezember 2015, IV ZR 71/14, juris-Rn.49; Urteil vom 16.12.2015, IV ZR 71/14 - juris-Rz. 11; OLG Frankfurt, Urteil vom 21. Juni 2021 – 12 U 157/20 –, juris-LS 1; Senat, Hinweisbeschluss vom 10.1.2022; - 4 U 1879/21, juris-Rz. 28 m.w.N. sowie Senat, Beschluss vom 12.5.2026 - 4 U 1570/25 - juris zur Zulässigkeit der sog. Doppelbelehrung). So liegt der Fall hier: Die Belehrung in den Produktinformationen ist nicht so formuliert, dass der Versicherungsnehmer daraus schließen würde, die Nutzungen seien nicht herauszugeben. Die Nutzungen werden schlicht nicht erwähnt, sodass der Versicherungsnehmer nicht den Eindruck gewinnt, die Nutzungsherausgabe könnte entgegen der ursprünglichen Belehrung doch nicht herauszugeben sein. Eine „Verwirrung“ des Versicherungsnehmers ist insoweit ausgeschlossen. Nach alledem lief die Widerrufsfrist 30 Tage nach Erhalt des Versicherungsscheines im Dezember 2012 ab, der im Jahre 2023 erklärte Widerruf war verfristet.

Nur der Ergänzung halber ist auszuführen, dass eine höchstrichterliche (erneute) Klärung, ob einzelne Belehrungen formal und inhaltlich ordnungsgemäß sind, nicht geboten ist, denn die Frage, ob eine Widerspruchsbelehrung inhaltlich und formal den gesetzlichen Anforderungen des § 5 a Abs. 2 Satz 1 VVG a. F. genügt, hat der Tatrichter im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden (Senat, Hinweisbeschluss vom 2.11.2020 - 4 U 1746/20, juris-Rz. 7 unter Hinweis auf BGH, Beschluss vom 21.03.2018 - 4 ZR 201/16, juris Rz. 9).

3.

Dem Kläger steht vor diesem Hintergrund auch kein Auskunftsanspruch zu.

Das Landgericht war nicht gehalten, hierüber zunächst gesondert zu entscheiden. Es hat die Stufenklage insgesamt zu Recht abgewiesen. Über die mehreren in einem Stufenantrag nach § 254 ZPO verbundenen Anträge kann eine einheitliche Entscheidung ergehen, wenn sich bei der Prüfung des Auskunftsanspruchs ergibt, dass dem Hauptanspruch die materiell-rechtliche Grundlage fehlt (BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017 – XII ZB 71/16 –, BGHZ 214, 45-62, Rn. 19; Senat, Beschluss vom 28.4.2025 - 4 U 1732/24, Juris-Rz. 19). So ist es hier. Dem Kläger steht ein Anspruch aus den §§ 812, 818 BGB auf Rückzahlung nicht zu, weil er seine auf den Abschluss des Versicherungsvertrags gerichtete Willenserklärung nicht wirksam widerrufen hat, siehe oben.

4.

Die Nebenforderungen sind vor diesem Hintergrund ebenfalls unbegründet.

Nach alledem rät der Senat zu einer Berufungsrücknahme, die zwei Gerichtsgebühren spart.

S.....

P.....

R.....